



PRESSEINFORMATION – 13. März 2025

Großglockner Hochalpenstraßen AG (GROHAG) vs. Österreichischer Alpenverein (ÖAV) betreffend Grundstück Gamsgrubenweg: Urteil gefällt - GROHAG beruft nicht!

Das Landesgericht Klagenfurt hat zum Akt Österreichischer Alpenverein gegen Großglockner Hochalpenstraßen AG (GZ 49 C 8/22z) sein Urteil gefällt und die vom ÖAV gegen die GROHAG, vertreten durch die Finanzprokuratur, erhobene Klage zur Feststellung der Grundeigentümerschaft zum Großteil abgewiesen sowie das Eigentum der GROHAG am ‚Gamsgruben‘, so wie in der Katastermappe seit der Neuvermessung im Jahr 1955 dargestellt, bis zum Km 24,30 bestätigt.

Innsbruck – Salzburg/Kärnten: Das LG Klagenfurt begründete die Abweisung des Großteils der ÖAV-Klage im Wesentlichen damit, dass die GROHAG die (lediglich aus Sicht des ÖAV) strittigen Flächen, deren Erwerbsgrundlagen aus den Jahren 1935 und danach aufgrund der Wirren dieser Zeit teilweise nicht mehr nachvollziehbar sind, aufgrund der über Jahrzehnte vorhandenen Markierungen und Grenzsteine in Verbindung mit der Jahrzehntelangen gutgläubigen Inanspruchnahme sowie der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (mit Ausnahme zweiter Unterstand bis Wasserfallwinkel) jedenfalls ersessen hat.

Die vom ÖAV durch nichts zu beweisenden Behauptungen, die GROHAG und ihre Mitarbeitenden wären bei der Nutzung der ersessenen Flächen im Verlauf der letzten Jahrzehnte nicht redlich gewesen und hätte die Grenzsteine arglistig im Zuge der Vermessung im Jahr 1955 ersetzt, hat das Gericht überzeugend mit dem Hinweis verworfen, dass ein derartiger ‚Verheimlichungsplan‘ nicht nachweisbar ist, außerdem hätte es der Mittäterschaft der Behörden (Vermessungsamt, Grundbuchsbericht usgl.) bedurft, was ebenso nicht zu beweisen war und der menschlichen Denklogik widerspricht, zumal davon auszugehen ist, dass das Grundbuchsgericht oder das Vermessungsamt den ÖAV von allfälligen einseitigen Vorgängen verständigt hätte.

Zitat GROHAG: Dr. Johannes Hörl, Alleinvorstand der GROHAG: „Wir können mit dem Gamsgrubenweg-Urteil sehr gut leben und werden nicht in die Berufung gehen. Wir wollen deeskalierend und positiv wirken, daher bleibt unsere Hand zum Österreichischen Alpenverein (ÖAV) ausgestreckt. Wir hoffen auf gute gemeinsame Lösungen für viele weitere Projekte in den Hohen Tauern, in der Glockner-Gruppe und auch am Gamsgrubenweg.“

Nach Rechtskraft des Urteils und nach Beendigung des durch den ÖAV angestrebten Gerichtsverfahrens, wird sich Vorstand Johannes Hörl mit dem ÖAV-Präsident Dr. Wolfgang Schnabel zusammensetzen, um wieder einen positiven und gemeinsamen Weg für zukünftige Projekte zu finden.

Der Gamsgrubenweg (2.400m) entstand im Zuge der Errichtung der Großglockner Hochalpenstraße in den 1930er Jahren, beginnt am Endpunkt der Großglocknerstraße auf der Kaiser-Franz-Josefs-Höhe (2.3969m) und führt bis zum Wasserfallwinkel, auch Aufstieg zum ÖAV-Hochalpinzentrum Oberwalderhütte (2.973 m).

GROHAG Gruppe – Betriebe & Marken:



Dieser hochalpine Weg ohne nennenswerte Steigungen, ermöglicht den Blick auf die beeindruckende Bergkulisse rund um den Großglockner und ist – nach Befahrbarkeit der Gletscherstraße ab Anfang Mai – wieder (für Nicht-Alpinisten bis Ende Tunnel 6) begehbar. Der Themenweg entführt auf eine Reise durch sechs geheimnisvolle Schatztunnel und informiert über die einzigartige Flora und Fauna der Umgebung.

Die GROHAG plante nicht zuletzt aufgrund der Witterungslagen im Hochgebirge und der Steinschlaggefahr den Bau einer Versorgungseinrichtung und die Errichtung einer Schutzgalerie nach dem 6. Tunnel im Zuge eines Gesamtprojektes, um Sicherheit und Versorgung für Tausende Gäste und Alpinisten sowie eine adäquate Wissensvermittlung zu Themen des Nationalparks sicherzustellen. Mit Rechtskraft des Urteils wären Planungen und Finanzierungsgespräche wieder aufzunehmen.

In unserer Mediadatenbank finden Sie die Aussendung unter folgendem Link:

<https://media.grossglockner.at/de/presse/text~1022>

Dr. Johannes Hörl / Großglockner Hochalpenstraßen AG / Rainerstraße 2, 5020 Salzburg
T: +43 (662) 87 36 73-114 / E-Mail: hoerl@grossglockner.at